

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
in dem Statutenstreitverfahren
31/1974/St
04.03.1975

1. Ortsverein B-N-V-S
2. Unterbezirk B

- Antragsteller -

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 4. März 1975 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Johannes Strelitz (Vorsitz)
Ludwig Metzger
Dr. Claus Arndt, MdB,

entschieden:

1. Die Berufung des Antragstellers zu 1. gegen die Entscheidung der Schiedskommission der Landesorganisation B der SPD vom 16.10.1974 wird zurückgewiesen.
2. Es wird festgestellt, daß eine Verbindung von Vorstandswahlen und Delegiertenwahlen dergestalt, daß durch die Wahl von Vorstandsmitgliedern diesen Vorstandsmitgliedern gleichzeitig ein Delegiertenmandat übertragen wird, während die restlichen Delegiertenmandate auf Grund einer gesonderten Listenwahl nach § 8 der Wahlordnung vergeben werden, nicht zulässig ist.

Tatbestand

Die Jahreshauptversammlung des Antragstellers zu 1. hat vor Beginn der Wahlhandlung einstimmig beschlossen, die nach § 6 der Wahlordnung vorzunehmende Vorstandswahl mit der Wahl der Unterbezirksdelegierten derart zu verbinden, daß die gewählten Vorstandsmit-

glieder mit ihrer Wahl in den Vorstand zugleich auch als Unterbezirksdelegierte gewählt sein sollten, während die restlichen Unterbezirksdelegiertenmandate anschließend auf Grund einer Listenwahl gemäß §§ 5 und 8 der Wahlordnung vergeben werden sollten.

Der Antragsteller zu 2. hat vor der Landesschiedskommission eine solche Gestaltung der Wahl für unzulässig gehalten; zur Bundesschiedskommission hat er keine Anträge gestellt.

Die Landesschiedskommission hat dem Antrag des Antragstellers zu 2. entsprochen. Zur Begründung hat sie u.a. ausgeführt, daß die Wahlordnung nur dann eine Kombination von Einzelwahl und Listenwahl vorsehe, wenn mehrere unterschiedliche Funktionen in einem Parteigremium zu besetzen seien. Hier handele es sich aber um eine Kombination von Einzelwahl und Listenwahl für verschiedenartige Funktionen in verschiedenen Gremien. Eine derartige Kombination sei aber keine Ergänzung, sondern eine Änderung der Wahlordnung und damit unzulässig.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Berufung des Antragsgegners zu 1. Zur Begründung wird im wesentlichen angeführt, daß sich die Wahlversammlung des Berufungsführers mit ihrem einstimmigen Beschluß im Rahmen der Wahlordnung der SPD gehalten habe. Es sei gerade der Sinn dieser Regelung gewesen, zu verhindern, daß einem Kandidaten zwar ein Sitz im Vorstand gegeben werde, ihm aber die Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung versagt würde. Ferner würden sich durch die hier gewählte Wahlart die Wahlchancen einer Minderheit, ihre Bewerber durchzusetzen, nicht verringern, da sich die Anzahl der Bewerber für ein Unterbezirksdelegiertenmandat durch die Aufspaltung in zwei Listen nicht verringere.

Zu den weiteren Einzelheiten der Begründung der Entscheidung der Vorinstanz und der Berufungsbegründung des Berufungsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Gründe

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

Bei dem von der Wahlversammlung des Berufungsführers beschlossenen Wahlverfahren handelt es sich um ein solches, das nicht lediglich als ergänzende Bestimmung zur Wahlordnung der Partei im Sinne von § 1 Abs. 2 der Wahlordnung anzusehen ist. Dieses Wahlverfahren verstößt vielmehr gegen die Wahlordnung und ist daher nicht zulässig.

Die Voraussetzungen für eine Wahl nach § 7 (Einzelwahl) und § 8 (Listenwahl) der Wahlordnung sind schon deshalb unterschiedlich, weil in der Einzelwahl im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich ist. Eine derartige Einzelwahl ist aber nach § 6 der Wahlordnung für einen Teil der Vorstandsmitglieder vorgeschrieben. Nach § 7 Abs. 1 ist zumindest im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Nach § 8 Abs. 2 der Wahlordnung gilt dies für die Listenwahl nicht, da bei Listenwahl die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt sind. Diese Voraussetzung kann allerdings durch Satzungsbestimmungen der Organisationsgliederungen dahingehend geändert werden, daß hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse zwischen Einzel- und Listenwahl kein Unterschied besteht. Selbst wenn jedoch mit einer derartigen Satzungsbestimmung gleiche Mehrheitserfordernisse für die verschiedenen Wahlen geschaffen worden wären, würde eine Kombination von Delegierten- und Vorstandswahlen gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Wahl verstoßen.

Denn bei den Einzelwahlen für einen Teil der Vorstandsmitglieder sind die Kandidaten in der Regel nicht so zahlreich, wie bei Delegiertenwahlen. Der einzelne Kandidat, beispielsweise für die Funktion des ersten Vorsitzenden, muß sich - wenn überhaupt - mit drei oder vier Mitbewerbern auseinandersetzen, während die Zahl der Bewerber um ein Delegiertenamt höher ist. Die Wahlchancen sind daher unterschiedlich, denn es ist schwieriger, sich bei einer Wahl für zehn Delegiertenmandate mit etwa 25 Bewerbern durchzusetzen als bei einer Wahl zum Vorsitzenden oder zum Schriftführer des Vorstandes gegen wenige Mitbewerber.

Gemäß § 5 des Organisationsstatuts hat jedes Parteimitglied das Recht, sich an der politischen Willensbildung, und zwar den Wahlen und Abstimmungen, zu beteiligen. Darunter ist nicht nur das aktive, sondern auch das passive Wahlrecht zu verstehen. Mangels entgegenstehender Bestimmungen kann dieses gleiche passive Wahlrecht nur so gestaltet werden, daß allen Kandidaten gleiche Wahlchancen verschafft werden. Dies wäre jedoch bei einer Kombination von Vorstands- mit Delegiertenwahlen aus den genannten Gründen nicht der Fall.

Denkbar wäre es, die Ungleichheit der Wahlchancen dadurch zu nivellieren, daß satzungsmäßig bestimmt würde, daß die Zahl der Vorstandsmitglieder der der Delegierten zu entsprechen hätte. Abgesehen von den fast unüberwindlichen praktischen Schwierigkeiten, eine solche Regelung zu verwirklichen, wäre auch diese wegen eines Verstoßes gegen § 5 des Organisationsstatuts nicht zulässig. Denn bei einem Vorstandsamt und einem Delegiertenmandat handelt es sich um zwei verschiedene Funktionen; und es muß jedem einzelnen Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich selbst zu entscheiden, ob es eine der beiden Funktionen oder auch beide ausüben will. Zur Übernahme einer Funktion gegen seinen Wil-

len kann es jedoch nicht gezwungen werden; aber genau dies wäre bei der hier angestellten gedanklichen Konstruktion der Fall.

Nach alledem bedurfte es nicht eines weiteren Abwägens der in der Begründung der vorinstanzlichen Entscheidung und in der Berufungsbegründung vorgebrachten Erwägungen. Insbesondere bedurfte es keiner Entscheidung der Frage, bei welchem Wahlsystem die Gefahr einer Manipulation größer ist.